

Satzung

zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (EURO- Anpassungssatzung) in der Ortsgemeinde Holzheim

vom 07.11.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

(aufgrund der §§ 24 und 25 GemO, der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und der Feldgeschworenenverordnung)

§ 6 (Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „600,00 EUR“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „600,00 EUR“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „600,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

(aufgrund des § 17 Landesstraßengesetzes und der GemO)

§ 12 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Änderung:

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100,00 EUR (150,00 DM) geahndet werden.

Artikel 3 Änderung der Friedhofsgebührensatzung

(aufgrund des Landesgebührengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes)

Die Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Anlagen zur Friedhofsgebührensatzung

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte (600,00 DM) 307,00 €

bb) eine Doppelgrabstätte	(1.200,00 DM) 614,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	(600,00 DM) 307,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für	
aa) eine Einzelgrabstätte	(15,00 DM) 8,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	(30,00 DM) 15,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	(15,00 DM) 8,00 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) für	
aa) eine Einzelgrabstätte	(600,00 DM) 307,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	(1.200,00 DM) 614,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	(600,00 DM) 307,00 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahl- grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a)	(300,00 DM) 153,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr	(10,00 DM) 5,00 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b)	(300,00 DM) 153,00 €
III. Ausheben und Schließen der Gräber	
3. Urnenreihen- und wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Friedhofssatzung je Beisetzung	(200,00 DM) 102,00 €
V. Benutzung der Leichenhalle	
1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen für jeden weiteren Tag	(50,00 DM) 26,00 € (10,00 DM) 5,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen für jeden weiteren Tag	(30,00 DM) 15,00 € (5,00 DM) 3,00 €

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Holzheim, den 07.11.2001

(Helmut Weimar)
Ortsbürgermeister